

Der Gemeinderat

Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 82 17, Fax +41 (0)33 225 82 02

stadtschreiber@thun.ch, www.thun.ch



Stadtratssitzung vom 24. Juni 2010

Postulat Nr. P 8/2010

Postulat betreffend ausländische Gewalttäter

SVP-Fraktion vom 4. März 2010; Beantwortung

Wortlaut des Postulats

Der Gemeinderat wird aufgefordert, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Einfluss zu nehmen, damit ausländischen Gewalttätern die fremdenpolizeiliche Bewilligung für den Aufenthalt in der Schweiz nicht erneuert bzw. entzogen wird.

Begründung:

Gemäss Medienberichten hat am letzten Februar-Wochenende in einem Discolokal in Thun eine äusserst brutale Schlägerei stattgefunden, bei welcher Personen schwer verletzt wurden. Bei den mutmasslichen Tätern handelt es sich offenbar um Ausländer. Dem Vernehmen nach sind die Angeschuldigten durch ihr gewalttätiges Verhalten bereits stadtbekannt. Die SVP-Fraktion fragt sich, wieso sich diese Leute überhaupt noch in Thun aufhalten, wenn sie bereits als Gewalttäter bekannt sind. Es ist völlig unverständlich, wieso die Behörden von Thun nicht schon lange darauf hinwirken, gewalttätigen Ausländern die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen. Darum reicht die SVP-Fraktion das vorliegende Postulat ein und fordert die zuständigen Organe auf, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, damit ausländischen Gewalttätern die fremdenpolizeiliche Bewilligung für den Aufenthalt in der Schweiz nicht erneuert bzw. entzogen wird.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat verurteilt die im Postulat erwähnte Gewalttat und überhaupt jegliche Gewaltakte ganz entschieden. Zum Postulat muss jedoch primär juristisch argumentiert werden.

Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn einer der in Art. 62 oder 63 des Ausländergesetzes (AuG) abschliessend aufgezählten Widerrufsgründe erfüllt ist, im vorliegend interessierenden Zusammenhang wenn die Ausländerin oder der Ausländer

- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder Art. 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;
- erheblich oder wiederholt (Aufenthaltsbewilligung) bzw. in schwerwiegender Weise (Niederlassungsbewilligung) gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet.

Das Bundesgericht hat am 25. September 2009 (BGE 135 II 377) die bisher nach der Praxis zum vorherigen Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) für den Bewilligungswiderruf und die Ausweisung erforderliche Verurteilung zu mindestens 24 Monaten Gefängnis herabgesetzt, indem es entschieden hat, dass eine längerfristige Strafe im Sinne des AuG vorliege, wenn gegen die ausländische Person eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten ausgesprochen werde. Ist die Freiheitsstrafe von geringerer Dauer, kann ein Bewilligungswiderruf nur (aber immerhin) gestützt auf die subsidiär anzuwendenden Widerrufsgründe erfolgen, d.h. wenn der Aufenthaltsberechtigte erheblich oder wiederholt bzw. der Niedergelassene in schwerwiegender Weise gegen Sicherheit und Ordnung verstossen oder diese gefährdet hat. Das Bundesgericht führte im erwähnten Entscheid weiter aus:

„4.3 In jedem Fall rechtfertigt sich ein Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Bewilligung aber nur, wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die entsprechende Massnahme auch als verhältnismässig erscheinen lässt. Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG sowie die bis 31. Dezember 2007 in Kraft gewesenen Art. 11 Abs. 3 ANAG und Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV]; Urteil 2A.451/2002 vom 28. März 2003 E.2, nicht publ. in: BGE 129 II 215).

Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich auch aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK¹: Danach ist ein Eingriff in das von Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben dann statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind - wie früher bei jener nach Art. 11 Abs. 3 ANAG - die Schwere des begangenen Delikts, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Zudem sind die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte relevant, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (Geburt und Alter allfälliger Kinder; Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht in der Schweiz gelebt werden kann). Von Bedeutung sind auch die Nachteile, welche dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (Urteil 2C_793/2008 vom 27. März 2009 E. 2.2; Urteil 2A.65/2006 vom 23. Juni 2006 E. 2 mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. August 2001 i.S. Boultif gegen die Schweiz, publ. in: VPB 65/2001 Nr. 138 S. 1392 Rz. 48 S. 1398 f.).“

Diese Rechtsprechung wird auch auf die Mokka-Täterschaft anzuwenden sein, soweit es sich um ausländische Personen handelt. Vorerst sind die Strafurteile abzuwarten. Falls Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten (auch wenn diese bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden sollten) oder wenn geringere Strafen ausgefällt werden, aber sich herausstellt, dass bereits früher nicht bloss Bagatell-Verurteilungen erfolgt sind, wird der zuständige Migrationsdienst wie üblich ein Bewilligungswiderrufsverfahren einleiten, den Betroffenen das rechtliche Gehör gewähren, soweit nötig weitere Abklärungen treffen und dann aufgrund der Interessenabwägung verfügen, ob die Bewilligung widerrufen, der Widerruf angedroht und/oder eine Verwarnung ausgesprochen wird. Widerrufsentscheide haben die Wegweisung aus der Schweiz und meistens eine Einreisesperre zur Folge, sie werden nach der Erfahrung immer angefochten und letztlich von oberen Gerichtsinstanzen definitiv entschieden.

Die Strafverfolgungsbehörden haben dem Gemeinderat die Identität der mutmasslichen Täter nicht mitgeteilt bzw. nicht mitteilen dürfen. Dem Gemeinderat ist deshalb unbekannt, ob es sich um Personen mit „stadtbekanntem gewalttätigem Verhalten“ handelt. Möglicherweise befinden sich Personen unter ihnen, die bereits in tätliche Auseinandersetzungen verwickelt waren, dass es gegen sie aber auch bereits zu Verurteilungen gekommen ist, die eine Prüfung des Bewilligungswiderrufs gerechtfertigt hätten, schliesst der Gemeinderat aus. Eine Einflussnahme auf die erstinstanzlichen bernischen Migrationsdienste (des Kantons sowie der Städte Bern, Biel und Thun) und die diesen übergeordneten Beschwerdeinstanzen im Sinne des Postulats lehnt der Gemeinderat ab, sie erfüllen ihre Aufgabe nach den gesetzlichen Vorgaben.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat die Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulats, da der Prüfungsauftrag erfüllt ist.

Thun, 27. Mai 2010

Für den Gemeinderat der Stadt Thun	
Der Stadtpräsident	Der Ratssekretär
Hans-Ueli von Allmen	Marius Mauron

¹ EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention